

Bundesbeschluss über die Gewährung einer Finanzhilfe an die Türkei im Zusammenhang mit dem zweiten 5-Jahres-Plan dieses Landes (1968–1972)

(Vom 6. März 1969)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 28. August 1968¹⁾,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Bundesrat wird ermächtigt, die Gewährung von Krediten an die Türkei in dem durch die Beteiligung der Schweiz am Konsortium Türkei der OECD erforderlichen Rahmen fortzusetzen.

² Diese Kredite sind grundsätzlich nach Massgabe des türkischen Fünfjahresplanes während des Zeitraumes von 1968–1972 in jährlichen Tranchen zu eröffnen. Die Gesamtkredite betragen im Prinzip 15 Millionen Franken und dürfen den Betrag von 25 Millionen Franken nicht überschreiten. Andere Leistungen der Schweiz an die Türkei, namentlich die ausserordentlichen Leistungen auf den Gebieten der Exportrisikogarantie und der technischen Zusammenarbeit, sind in der Regel in Anrechnung zu bringen.

³ Bei der Festsetzung der Höhe und der Bedingungen der Kredite trägt der Bundesrat der Beteiligung der Schweiz vergleichbaren Mitgliedstaaten des Konsortiums, der übrigen der Türkei zur Verfügung gestellten Hilfe, dem Fortschritt der türkischen Entwicklungsanstrengungen und den schweizerischen Wirtschaftsinteressen in angemessener Weise Rechnung.

Art. 2

Die Ausgaben, die sich aus diesem Bundesbeschluss ergeben, sind jedes Jahr im Budget aufzuführen.

¹⁾ BBl 1968 II 374

Art. 3

Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich und tritt sofort in Kraft.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 6. März 1969

Der Präsident: **M. Aebischer**

Der Protokollführer: **F. Koehler**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 4. März 1969

Der Präsident: **C. Clavadetscher**

Der Protokollführer: **Sauvant**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Veröffentlichung des vorstehenden Bundesbeschlusses im Bundesblatt.

Bern, den 6. März 1969

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundeskanzler:

Huber

Bundesbeschluss über die Gewährung einer Finanzhilfe an die Türkei im Zusammenhang mit dem zweiten 5-Jahres-Plan dieses Landes (1968-1972) (Vom 6. März 1969)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1969
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.03.1969
Date	
Data	
Seite	618-619
Page	
Pagina	
Ref. No	10 044 283

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.